

## Bürgerbusse

### Rechtliche Rahmenbedingungen

- der Betrieb eines Bürgerbusses unterliegt den Vorschriften des PBefG (*Personenbeförderungsgesetz*)
- es handelt sich um einen Linienverkehr – d.h. eine regelmäßige Verkehrsverbindung zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten, auf der Fahrgäste zu bestimmten Zeiten an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können
- für einen Linienverkehrsbetrieb muss gemäß § 2 I Nr. 3 PBefG eine Linienkonzession beantragt werden (zuständigen Behörde in Niedersachsen: LNVG – Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH)
- Beantragung der Linienkonzession erfolgt i.d.R. durch das in diesem Gebiet tätige Verkehrsunternehmen (VU)
- aus der Linienkonzession ergebende Pflichten:
  - § 21 PBefG Betriebspflicht: die Linie muss in dem genehmigten Umfang angeboten bzw. betrieben werden
  - § 22 PBefG Beförderungspflicht: jede Person muss befördert werden, die befördert werden möchte, solange der eingesetzte Fahrzeugtyp eine Beförderung zulässt
  - § 39 PBefG Tarifpflicht: die in dem Bediengebiet genehmigten und gültigen Tarife müssen für die Fahrten Anwendung finden (*im Verbandsgebiet: VSN-Tarif*)
  - § 40 PBefG Fahrpläne: feste Fahrtstrecken und Zeiten; Fahrpläne und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde (*zuständig: LNVG*); Fahrpläne müssen öffentlich gemacht werden
- um einen Bürgerbus betreiben und wirtschaftlich handlungsfähig zu sein bedarf es einer Form, die dies zulässt – i.d.R. eingetragener Verein (*mind. 7 Mitglieder, Satzung etc.*)
- ein Bürgerbusverein kann nicht als gemeinnützigen Verein anerkannt werden (*siehe Abgabenordnung (AO) § 52 II*)

### Personelle und fahrzeugtechnische Rahmenbedingungen

- ausreichende Anzahl an Fahrerinnen und Fahrern, um der Betriebspflicht nachkommen zu können
- bei Fahrerinnen und Fahrern mit der Fahrerlaubnisklasse B (*ehemals Führerscheinklasse 3*) bestehen gemäß § 6 I FeV (*Fahrerlaubnis-Verordnung*) Beschränkungen bzgl. des Fahrzeugtyps
  - Gesamtmasse von 3.500 kg darf nicht überschritten werden
  - Fahrzeug darf nur für die Beförderung von 8 Personen außer dem/der Fahrer/Fahrerin ausgelegt sein
- zu dem normalen Führerschein muss noch eine gesonderte „Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung“ (FzF, *auch als Personenbeförderungsschein oder P-Schein bezeichnet*) erworben werden (*Voraussetzungen für die Erteilung regelt § 48 IV Nr. 1-5 FeV*)
- Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzung für 5 Jahre (*z.B. 21. Lebensjahr vollendet, geistige und körperliche Eignung, etc.*)
- regelmäßige Überprüfung der Fahrerlaubnis der Fahrerinnen und Fahrer

### Fördermöglichkeiten durch die LNVG

Fahrzeugart	Antriebsart	max. zuwendungsfähige Ausgaben	max. Fördersumme
Standard- (Hochboden-) Bürgerbus	Diesel / Benzin	€ 70.000	€ 52.000
Niederflur-Bürgerbus	Diesel / Benzin	€ 80.000	€ 60.000
Standard- (Hochboden-) Bürgerbus	CO <sub>2</sub> -frei	€ 119.000	€ 89.250
Niederflur-Bürgerbus	CO <sub>2</sub> -frei	€ 136.000	€ 102.000

- bei Förderung muss Bürgerbuslinienbetrieb sieben Jahre in seiner geplanten bzw. genehmigten Form vom Bürgerbusverein betrieben werden (*Verkürzung der Zweckbindung auf 5 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen*)
- bei Förderung muss Bürgerbus mindestens 90% im ÖPNV eingesetzt werden

## Dorfbusse

### Rechtliche Rahmenbedingungen

- der Betrieb eines Dorfbusses unterliegt nicht den Vorschriften des PBefG, wenn die Fahrten nach § 1 II Nr. 1 PBefG unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigen
  - unentgeltlich ist eine Beförderung, wenn mit der erbrachten Beförderungsleistung weder eine unmittelbare Gegenleistung noch ein mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil verknüpft sind
  - Einnahmen, die sich aus der Beförderungstätigkeit ergeben, sind zwar zulässig, aber das dadurch generierte Gesamtentgelt darf nicht höher sein, als die durch die Fahrt anfallenden Betriebskosten. Bei dem Gesamtentgelt handelt es sich um die Summe aller von den Mitreisenden erlangten Einzelentgelte, einschließlich der erlangten mittelbaren Vorteile. Die Betriebskosten beinhalten nur die Verbrauchskosten, die während der Fahrt entstehen.
- Fahrdurchführung nur bei Bedarfsanmeldung (Anmeldung via Internet, App, Telefon), es existieren keine festen Start- und Ankunftszeiten
- Flächenbedienung, es besteht kein Linienverkehr mit festen Start- und Endpunkten
- keine Haltestellenbindung – Ein- und Ausstieg direkt am Ausgangspunkt bzw. am Fahrtziel, soweit fahrtechnisch möglich („Tür-zur-Tür-Mobilitätsangebot“)
- Möglichkeit der Festlegung von Bedienzeiträumen und des Bedienegebiets für den Dorfbus
- keine Linienkonzession notwendig, deshalb entfallen die damit in Zusammenhang stehenden Pflichten:
  - § 21 PBefG Betriebspflicht
  - § 22 PBefG Beförderungspflicht
  - § 39 PBefG Tarifpflicht
  - § 40 PBefG Fahrpläne
- Betrieb eines Dorfbusses i.d.R. in der Organisationsform eines Vereins in Verantwortung der Gemeinde
- Möglichkeit der Einbettung in einen bereits bestehenden Verein

### Personelle und fahrzeugtechnische Rahmenbedingungen

- ausreichende Anzahl an Fahrerinnen und Fahrer
- bei Fahrerinnen und Fahrern mit der Fahrerlaubnisklasse B (*ehemals Führerscheinklasse 3*) bestehen gemäß § 6 I FeV (*Fahrerlaubnis-Verordnung*) Beschränkungen bzgl. des Fahrzeugtyps
  - Gesamtmasse von 3.500 kg darf nicht überschritten werden
  - Fahrzeug darf nur für die Beförderung von 8 Personen außer dem/der Fahrer/Fahrerin ausgelegt sein
- Beantragung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nicht notwendig

### Fördermöglichkeiten bzw. Finanzierung

- auf Landesebene bestehen derzeit keine direkten Fördermöglichkeiten für die Fahrzeugfinanzierung
- Inanspruchnahme anderer Fördermittel, die aus Fördermaßnahmen stammen, unter deren Kriterien sich ein Dorfbusbetrieb subsumieren lässt, können möglich sein
- Finanzierung über Spenden möglich, aber wichtig, dass die getätigten Spenden in keinerlei Zusammenhang mit den durchgeführten Fahrten gebracht werden können, sodass der Eindruck entsteht, die Spenden seien ein mittelbares Entgelt bzw. ein mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil
- neue Fördermöglichkeit über die Richtlinie des ZVSN für die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen